



Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Lathen“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 49762 Lathen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Die Erforschung der heimatlichen Geschichte in den Bereichen der Vor-, Früh-, Familien-, Orts- und Landesgeschichte.
2. Die Sammlung und Förderung heimatkundlichen Schrifttums, des Brauchtums und die Pflege der plattdeutschen Mundart.
3. Naturschutz, Ortsgestaltung und Landschaftspflege, die Bewahrung unseres heimatlichen Naturgutes zur Erhaltung einer menschenfreundlichen Umwelt.
4. Die Durchführung von heimatkundlichen Wanderungen und Fahrten und die Anlage und Unterhaltung von Wanderwegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
Einzelpersonen, sowie Firmen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine und sonstige Unternehmungen, die an der Förderung des Vereins Interesse haben.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und muß spätestens 4 Wochen vorher dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden.
3. Der erweiterte Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es durch sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Ebenso ist der Ausschluß zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.
4. Der Ausschluß ist mit einer Begründung des Beschlusses dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Mit dem Austritt oder dem Ausschluß erlöschen alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten. Der Anspruch aus dem Vermögen des Vereins geht verloren.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

Durch die Mitgliederversammlung können Einzelmitglieder und andere verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Der erweiterte Vorstand
 3. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Vorsitzenden der Arbeitskreise. Weitere Personen, die der Heimatarbeit besonders verbunden sind, können hinzugezogen werden.
4. Die erste Amtszeit des Vorstandes nach Gründung des Vereins beträgt ein Jahr, danach jeweils drei Jahre. Er verbleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand stellt ein Arbeitsprogramm und den Haushaltsplan auf.
2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 11

Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand berät das Arbeitsprogramm und den jährlichen Haushaltsplan des Vereins. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal statt und zwar in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und beschließt über

Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
Sowie über die Entlastung des Vorstandes,
die Wahl des Vorstandes,
Satzungsänderungen,
die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
die Bildung von Arbeitskreisen,
die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
die Auflösung oder Aufhebung des Vereins,
im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins über die Verwendung seines Vermögens.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende einzuberufen, wenn:

1. das Interesse des Vereins es erfordert.
2. 1/3 der Mitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt.

§ 14

Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Ladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
2. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die auf der Mitgliederversammlung zu behandelnden Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 15

Beschlußfähigkeit

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nicht in einer einberufenen Mitgliederversammlung nach Abs. 2 möglich, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 16

Beschlußfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 17

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18

Auflösung des Vereins, Vermögen des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. 2 und 3 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentums des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall oder Änderung seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lathen oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne vorstehender Satzung zu verwenden hat.

Im Falle des Wegfalls oder der Änderung der bisherigen Zweckbestimmung des Vereins dürfen Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vereinsvermögens erst ausgeführt werden, wenn das Finanzamt dazu schriftlich seine Einwilligung erteilt hat.

Lathen, den 24. März 1987